

## **Merkblatt zur Anzeige einer Obdachlosigkeit**

Die Aufgabe der Arbeitsgruppe Flüchtlingsunterbringung in der Fachstelle für Obdachlosenhilfe im Bezirksamt Mitte von Berlin (Sozialamt) ist die Unterbringung unfreiwillig obdachloser Flüchtlinge in Zuständigkeit des Bezirksamtes Mitte von Berlin, die über eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 oder 25 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) oder ein Visum zur Familienzusammenführung verfügen.

Nur die unfreiwillige Obdachlosigkeit begründet die sachliche Zuständigkeit der Arbeitsgruppe Flüchtlingsunterbringung für die Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung / Beseitigung der Obdachlosigkeit. Bei einer freiwilligen Obdachlosigkeit besteht hingegen kein Anspruch auf Unterbringung.

Vor einem Tätigwerden der Arbeitsgruppe Flüchtlingsunterbringung sind jedoch vorerst alle Möglichkeiten der Selbsthilfe zur Beseitigung von Obdachlosigkeit vorrangig.

Rechtsgrundlage für die Unterbringung obdachloser Personen ist § 17 des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz – ASOG Bln.).

Das Bezirksamt Mitte von Berlin betreibt keine eigenen Obdachlosenunterkünfte. Die Einweisung aufgrund festgestellter unfreiwilliger Obdachlosigkeit in eine Obdachlosenunterkunft erfolgt daher in eine durch einen gewerblichen Anbieter betriebene Obdachlosenunterkunft. Dieser übt auch das Hausrecht aus. Die jeweilige Hausordnung ist zwingend einzuhalten.

Sollte durch störendes Verhalten ein Hausverbot für eine Obdachlosenunterkunft ausgesprochen werden, eine zur Verfügung gestellte Obdachlosenunterkunft ablehnt, nicht bezogen oder freiwillig aus dieser ausgezogen werden, ohne das hierfür eine Notwendigkeit bestanden hätte, wird durch die Arbeitsgruppe Flüchtlingsunterbringung ggf. keine weitere Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft erfolgen.

Die Einweisung in eine durch das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) betriebene Obdachlosenunterkunft ist durch das Bezirksamt Mitte von Berlin grundsätzlich nicht möglich.

Bei der Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft geht es in keiner Weise um die Zurverfügungstellung von „Ersatzwohnraum“. Die Einweisung soll nur eine aktuelle und zeitlich befristete Notlage beseitigen und ein sog. „zivilisatorisches Minimum“ gewährleisten (das Allereinfachste, was zum Schutz gegen Wind und Wetter unentbehrlich ist). Es müssen ggf. auch weitgehende Einschränkungen der Wohnansprüche hingenommen werden.

Generell besteht kein Anspruch auf Einweisung in eine bestimmte Obdachlosenunterkunft. Ein Auswahlrecht zwischen mehreren geeigneten Obdachlosenunterkünften steht obdachlosen Personen nicht zu. Vorgetragenen Wünschen auf Verlegung durch Einweisung in eine andere Obdachlosenunterkunft wird daher nicht nachgekommen. Darüber hinaus besteht kein Rechtsanspruch, in einer bestimmten Obdachlosenunterkunft zu verbleiben.

### **Dienstgebäude**

Rathaus Wedding  
Müllerstr. 146  
13353 Berlin

(Barrierefrei zugänglich)

### **Verkehrsverbindungen**

Bahn: U6, U9, Bhf. Leopoldplatz  
Bus: 120 (Rathaus Wedding) und  
142, 247, 327 (U-Bhf. Leopoldplatz)

### **Öffnungszeiten**

Montag, Dienstag und Donnerstag  
09:00 – 12:00 Uhr  
(Anmeldung bis 11:30 Uhr erforderlich)

### **Erreichbarkeit**

Telefon 9018-42300  
Mittwoch 09:00 – 15:00 Uhr und  
Freitag 09:00 – 12:00 Uhr  
(Terminvereinbarung oder –absage,  
allgemeine Auskünfte)

### E-Mail

Soz-unterbringung@ba-mitte.berlin.de

Maßstab für die Beurteilung von Mindestanforderungen an eine Obdachlosenunterkunft ist immer die Achtung und der Schutz der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz). Die Einhaltung der Mindestanforderungen wird durch das Bezirksamt Mitte von Berlin überwacht.

Das ASOG Bln. stellt keine Mittel zur Verfügung, auf spezielle Unterbringungs- und Sorgeerfordernisse einzugehen. Die Bewältigung spezieller Unterbringungs- und Sorgeerfordernisse, die über die bloße Zurverfügungstellung einer den Mindestanforderungen genügenden Obdachlosenunterkunft hinausgeht, kann daher nicht Aufgabe der Arbeitsgruppe Flüchtlingsunterbringung sein. Es besteht lediglich die gesetzliche Verpflichtung eine Obdachlosenunterkunft anzubieten, die den Mindestanforderungen entspricht. Es besteht somit auch kein Anspruch auf eine behindertengerechte Unterbringung.

Ungeachtet dessen wird die Arbeitsgruppe Flüchtlingsunterbringung den Versuch unternehmen, insbesondere nachgewiesenen speziellen Unterbringungs- und Sorgeerfordernissen bei der Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft Rechnung zu tragen.